

Artikel I § 21 des Gesetzes zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände und zur Regelung des interkommunalen Ausgleichs der finanziellen Beteiligung der Gemeinden am Solidarbeitrag zur Deutschen Einheit im Haushaltsjahr 1995

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 11/7502

Vorlage 11/3203

2

Der Ausschuß diskutiert über den Einzelplan 05, soweit er in seine Zuständigkeit fällt. Dabei werden einzelne Fragestellungen mit den Vertretern des Ministeriums erörtert.

Beschlüsse werden noch nicht gefaßt.

2 Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des § 5 Schulfinanzgesetz (VO zu § 5 SchFG) für das Schuljahr 1995/96

Vorlage 11/3261

Keine Diskussion.

3 Gesetz zur Änderung des Schulfinanzgesetzes

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 11/7390

33

Kurze Aussprache.

Ausschuß für Schule und Weiterbildung
57. Sitzung

04.11.1994
sd-fre

3 Gesetz zur Änderung des Schulfinanzgesetzes

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 11/7390

Abgeordnete Philipp (CDU) führt aus, bei der Fahrkostenerstattung für Schülerinnen und Schüler an Fachschulen in Teilzeitform sei zu berücksichtigen, daß eine Gruppe diese Fachschulen wähle, weil keine Vollzeitform vorhanden sei. Eine weitere Gruppe werde von Frauen gebildet, die solche Teilzeitmaßnahmen besuchten, weil sie wieder in den Beruf zurückwollten. Auch sie hätten in dem Sinne kein eigenes Einkommen. Sie frage, ob es nicht sinnvoll sei, eine Härtefallklausel einzubauen, um diejenigen, die kein eigenes Einkommen hätten, herauszunehmen. - Die **Vertreter des Ministeriums** sagen zu, diese Frage schriftlich zu beantworten.

Anmerkung des Protokolls: Mit Vorlage 11/3449 liegt die Stellungnahme des Kultusministeriums zu diesem Punkt vor.

gez. Frey
Vorsitzender

08.12.1994/15.12.1994

215